

# BÜRGSCHAFT VORAUSZAHLUNGSABSICHERUNG

Der Auftragnehmer (AN):

---

und der Auftraggeber (AG): **Otto Wulff Bauunternehmung GmbH, Archenholzstraße 42, 22117 Hamburg**

haben am \_\_\_\_\_ den Vertrag BV-Nr. \_\_\_\_\_ über die Ausführung von Werkleistungen des Gewerkes, der Gewerke:

---

für das Bauvorhaben: \_\_\_\_\_  
abgeschlossen.

Der AG gewährt nach den Bedingungen dieses Vertrages dem AN zur Aufbringung der zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Mittel eine Vorauszahlung. Als Sicherheit für diese Vorauszahlung hat zuvor der AN beim AG eine Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers zu hinterlegen.

Die Bürgschaft sichert nicht Vertragserfüllungsansprüche des AG.

Die Vorauszahlung ist in der Weise zu tilgen, dass sie mit den vom AG an den AN aus o.g. Vertrag zu zahlenden Abschlags- und Schlusszahlungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit bis zur Höhe des Vorauszahlungsbetrages verrechnet wird.

Dies vorausgeschickt und unter Verzicht auf die Annahmeerklärung (§ 151 S.1 BGB) des AG, übernehmen wir, die

---

(Name und Anschrift des Kreditinstitutes / Kreditversicherers)

für den AN nach deutschem Recht die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft gegenüber dem AG bis zum Höchstbetrag von

€

---

in Worten      EURO

---

und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu dieser Höhe auf erstes Anfordern des AG an diesen sofort zu zahlen. Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs.1, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB) gilt nicht, wenn a) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass der AN die Hauptschuld anfechten kann, und/oder b) wenn der AN die Hauptschuld gem. §§ 123,124 BGB wirksam anfechten kann. Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB (3 Jahre), jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs.2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Eine Änderung der Firma des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform oder ein Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafter des AN berühren diese Bürgschaft nicht. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird. Ist die Bürgschaftsurkunde nicht mehr auffindbar, genügt die ausdrückliche vorbehaltlose schriftliche Enthaltungserklärung des AG.

Gerichtstand ist Hamburg.

---

Ort, Datum

---

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

---

Klarschrift Name Unterzeichnende(r)